

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 50. Montag den 14ten Dec. 1778.

I Publicandum.

Seine Königlich Majestät von Preussen Unser Allergnädigster Herr lassen allen und jeden hierdurch bekannt machen, daß mit Ehursachsen eine Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß zwischen sämtlichen beyderseitigen Staaten ohne Ausnahme des Abzugsrecht in Rücksicht auf den Adel unter folgender Maßgebung aufgehoben worden: daß

1) So wohl alles adeliche Vermögen, welches aus dem Lande des einen Theils in die Lande des andern gehet, ohne Unterscheid ob solches an Adelige oder Bürgerliche gelanget, nicht weniger alles bürgerliche Vermögen, welches aus einem Lande in das andere an Adelige komt, von dem Abzugsgelde, in so weit selbiges dem Landesherrlichen Fisco mittelbar oder unmittelbar zufließet, folglich auch, in so fern solches für ein Landesherrliches Amt gehdren würde, vöblig befreyet seyn solle, gleichwohl

2) Denenjenigen Patrimonial Gerichtsbarkeiten, welchen eine gegründete Befugniß zuſtehet, von denen aus ihrer Gerichtsbarkeit zu verabfolgenden Erbschaften und andern Vermögen Abzugsgeld zu fordern und zu erheben, die fernere Ausübung dieses Befugniß der vorstehenden Convention ohngeachtet zu gestatten, dahingegen aber

3) denen Patrimonial-Gerichten, welche

eine dergleichen Befugniß bisher nicht hergebracht haben, die Ausübung derselben unter dem Vorwand einer Retorsion nicht bewilliget werden solle. Wornach sich also sämtliche Gerichtsbarkeiten in vorkommenden Fällen allergehorsamst zu achten haben.

Signatum Minden am 10. Novemb.
An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. ic.

Erh. v. d. Reck.

II Citationes Edictales.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preussen ic. ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, wasmassen über des ohnlängst zu Lübecke verstorbenen Hilmar Friedrich Fincken nachgelassenen Vermögen Concurfus Creditorum erdsnet, und zum Interims-Curatore der Regierungs-Advocat Schulze bestellet worden: Und wie zur öffentlichen Vorladung sämtlicher Gläubiger Terminus ab liquidandum auf den 18. Dec. a. c. 19. Jan. und 17. Febr. a. f. angesetzt worden. Als citiren und laden wir hierdurch und Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines alhier, das 2te bey dem Magistrat zu Lübecke, und das 3te bey dem Amte Reineberg affigiret ist, alle diejenige, so an des obbenannten Hilmar Friederich Fincken nachgelassenen Vermögen einiges Recht, Forderung und Anspruch haben, oder zu machen gedenken, in den angesetzten, insbesondere in dem sub

D b d

præjudicio anstehenden letzten Termino den 17. Febr. a. f. alhier vor der Regierung zu erscheinen, sich zu förderst über die Bestätigung des Interims-Curatoris Advocati Schulze zum Curatore Concursum zu erklären, demnächst ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren im Stande sind, ad Acta anzuzeigen, von der zur Liquidation eruanten Commission ihre Documenta und Justificatoria in Originalli zu produciren, darüber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocolum zu verfahren, gütliche Handlungen zu pflegen, und in dessen Entstehung rechtliches Erkenntniß und locum in abzufassender Prioritäts Urtheil zu erwarten, dagegen mit Ablauf des letzten Terminis acta so fort für beschloffen geachtet, und alle Diejenigen, so sich in den angezeigten Terminis mit ihren Forderungen, wenn solche gleich vorhin ad Acta angezeigt sind, nicht angeben, und solche gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werde. Wornach sie sich zu achten. Wie auch des Defuncti gesamtes Vermögen in generalen Beschlag genommen wird; So werden alle Diejenigen, so von dem Vermögen etwas in ihren Bewahrsam haben, es mag ihnen als ein handhabendes Pfand, oder sonst auf irgend eine andere Art und Weise zugebracht oder in Bewahr gegeben worden seyn, hierdurch angewiesen, solches binnen 6 Wochen, mit Vorbehalt derer habenden Pfand- oder andern Rechts, bey der Regierung zum Verfüggen anzugeben, oder in dessen Entstehung gewärtig zu seyn, daß sie hernach ihres, daran habenden Rechts für verlustig erkläret, und wenn sie daran überall kein Recht haben, als solche, die fremdes ihnen nicht zugehöriges Guth mierschlagen wollen, angesehen und bestraft werden sollen. Urkundlich ic. Gegeben Minden den 10. Novemb. 1778.

Anstatt und von wegen ic.

Erh. v. d. Neß,

Minden. Wann uns der specielle Auftrag von beiden hohen Landes-Collegiis geworden, die Theilung der Gemeinheiten, worin die B. Hävern sich mit dem Dvenstädter und Gliffer Eingeseffenen befindet, ordnungsmäßig vorzunehmen, und alles, was danu erforderlich ist, zu veranstalten; So werden alle, und jede, welche an den kleinem Werder, an den daran stoffenden Brinck und die alte sogenannte Weser, sämtlich bey Hävern belegen, ferner an des Arckelers Bruch, und der Wolckspecke Anspruch machen, so wie diejenigen, welche auf dem sogenannten Brande, disseits Dvenstädt beym dicken Busche berechtiget, auf den 3. Febr. a. f. hiemit verabladet, sich benannten Tages Morgens 9 Uhr in dem Pfarrhause zu Dvenstädt einzufinden und ihre Gerechtfame von Hude, und Weide mit milchenden und gütten Hornvieh, Pferden, Schweinen und Schafen, Flagenmatt, Holzhiebe, Torfstöcken, auch Wegen, und wie sie sonstigen Namen haben, entweder in Person, oder durch special Beoolmächtigte anzugeben und zu liquidiren. Daseru auch Interessentes vorhanden seyn solten, die rechtlicher Art nach für sich nichts allein beschließen können, als die Besitzer von Fideicommiß und Lehnsgütern, welche keine successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbpächter, Erbmeier oder im Eigenthum stehende Coloni; so lieget denen Lehns Herren, nächsten Agnaten, Patronen, Grund- und Guthsherrn ob, ihre etwa habende Rechte zu beachten und des Endes sich am besagten Tage, Orte und Stunde einzufinden, mit der Verwarnung, daß der, oder diejenigen, so an besagten Tage nicht erscheinen und ihre Gerechtfame nicht angeben, und gebdrig nachweisen werden, damit gänzlich ausgeschlossen, und ferner nicht gehöret werden sollen, dahero denn ein jeder seine Beweismittel, Nachrichten und Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen hat, auch sich über die Grundsätze der wirklich vorzunehmen-

den Theilung, und über die Gerechtfame derer Mitinteressenten zugleich vernehmen lassen muß, weil, widrigenfalls mit denen Erschienenen allein gehandelt, und der Ausbleibende für einen solchen gehalten werden solt, welcher in dasjenige williget, was mit den andern erschienenen abgehandelt und beschloffen werden wird.

Wigore Commissionis
Laue. Rahtert.

III Sachen so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Königlich von Preussen ic. ic.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maaßen die in der Graffschaft Ravensberg im Amte Ravensberg belegene dem Chur-Eöllnischen Geheimen Rath Franz Doto Frensh. von Korfgenannt Schmießing zugehörige Landtagsfähige Güter nebst allen ihren Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug derer darauf haftenden Lasten und zwar das Gut Latenhausen auf 49397 Rthlr. 13 Ggr. und 6 Pf. und das Gut Wittenstein auf 14367 Rthlr. 14 Ggr. 6 Pf. gewürdiget worden. Wenn nun der Curator Concursum Criminal-Rath Nettebusch um die Subhastation dieser Güter allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Suchen Statt gegeben haben; so subhastiren Wir und stellen zu Jedermanns feilen Kauf, obgedachte Rittergüter nebst allen ihren Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in dem Anschlag, welcher in Unserer Regierungs-Registratur zu Jedermanns Einsicht vorliegt, mit mehreren beschrieben, mit den taxirten Summen derer respectiven 49397 Rthlr. 13 Ggr. 6 Pf. und 14367 Rthlr. 14 Ggr. 6 Pf. Citiren und laden auch Diejenigen, so Verliehen haben möchten, diese Güter mit Zubehör zu erkaufen, auf den 14. Decembr. 1778, den 15. März 1779 und den 19. Jun. 1779, und zwar gegen den letztern Terminum peremptorie, daß dieselben in denen an-

gesetzten Terminis des Morgens um 9 und des Nachmittags um 2 Uhr vor der Regierung allhier erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß im letztern Termin die Güter dem Meistbiethenden zugeschlagen und nachmals Niemand weiter gehdret werden soll. Urkundlich unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierungs-Zusiegel und der verordneten Unterschrift. Gegeben Minden den 16ten Jun. 1778.

Minden. Auf Anhalten eines gewissen Gläubigers sollen nachstehende dem Colono Büsching oder Rahtert Beckermeyer sub No. 14. zu Lobtenhausen zugehörige in der hiesigen Stadtfeldmark außershalb dem Marienthore belegene und von vereideten Achtsmännern in Anschlag gebrachte Ländereyen als

- 1) 2 Morgen Zinsland auf den Eichhöfen taxirt per Morgen zu 30 Rthlr.
- 2) 3 und 1 halb Morgen auf dem Ziegel-felde taxirt per Morgen zu 18 Rthlr.
- 3) Underthhalb Morgen Zins- und Zehntland in der obersten Hahnebeck taxirt zusammen zu 30 Rthlr. in Terminis den 13. Jan. 10. Febr. und 10. Merz a. f. Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und subhastiret werden: Lusttragende Käufer können sich daher alsdenn vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn.

Beym Kaufmann Dorrien ist gegenwärtig frisch angekommen, und um billige Preise zu haben:

Feine gegossene Zuckerbilder; Macronen; Plegen; Marcipan; Figuren; überzogene weiße u. gebrante Mandeln; Coriander; Candirte Figuren; französische und deutsche Devisen; überzogenen Rummel; Streuzucker; Candirte Dranienschalen; Calmus; Citronat; eingemachten Ingber; eingemachte Johannesbeeren und Saft;

eingemachte sauren Kirschen; Morcheln; Cappern; Sardellen; Krackmandeln; Sago; Citronen; Arrac; extra fein Canaster in Rollen, und gefärbet in halb Pfund Paquet; Portorico Toback in halb Pfund Paquet; fein englisch Mehl; extra f. Heyson Thee; Provenc. Dehl; allerley Sorten Nürnberger Spielzeug; angezogene und unangezogene Puppen; alle Gewürz- und fette Waaren.

Bei dem Kaufmann Trauten alhier ist eine Quantität rauhe Kuh- und Schaffelle, einige hundert Stück gute Kalbfelle und 100 Stück gute Ziegenbockfelle, vorrätig; auch hat derselbe 2 recht extra gute Claviere, eines mit und das andere ohne Auszüge von einem guten Meister gemacht, zu verkaufen. Wer dazu Lust hat kan sie in Augenschein nehmen, und billige Preise gewärtigen

Oldendorf unter Limberg.

Bei dem Juden Abraham Berndt hieselbst ist eine Quantität Kuh- Kalb- und Schaffelle zu verkaufen; wozu sich Kauflustige in Zeit von 14 Tagen einfinden wollen.

Bückeberg.

Der Eigenthümer des auf der langen Strasse belegenen Gasthauses, die drey Kronen genant, wird daselbe nebst dazu gehörigen Brau- und Wirthschaftsgerechtigkeit, auch Stallung, Scheune und dahinter liegenden Garten den 20. Januar nächstkünftigen Jahrs auf hiesigem Rathhause weißbietend verkaufen, auch verschiedene zur Wirthschaftsnahrung nötige Mobilien im Hause lassen, davon das Verzeichniß, so wie auch die Conditiones vor dem Verkauf eingesehen werden können.

IV Sachen, so zu vermieten.

Minden. Auf künftigen Ostern

1779 wird ein Haus vorn an der Fischerstadt zur Handlung u. Wirthschaft optirt, 1 Lagerhaus neben an benebst einen schönen Garten hinter dem Hause, miethloß, und kan alsdenn

gleich bezogen werden. Lusttragende können nähere Bedingung bey dem Eigenthümer Hn. Christoph Brüggeman einziehen.

V Notification.

Lübbefe.

Der Bürger Friedr. Franke hieselbst hat von dem Schutzjuden Heinemann in Hamburg das diesem aus dem Marcus Isaacschen Concurs zugewallene Bürgerhaus sub Nr. 54. auf der langen Strasse Inhalts gerichtlichen Kaufcontracts und darüber ausgefertigten Instruments für 225 Rthlr. in Golde gekauft.

Brodt-Taxe,

der Stadt Herford, vom Dec. 1778.

Für 5 Pf. Grobbrod	1 Pf. = 1 Lot
1 mgr. Kleinbrod	= — 27 —
1 mgr. Weisbrod	= — 21 Lot

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Ochsenfleisch	2 mgr. 4 pf.
1 — Rindfleisch das beste	2 — 2 —
1 — dito das schlechte	2 — 2 —
1 — Hammelfleisch das beste	2 — 2 —
1 — dito das schlechte	1 — 4 —
1 — Schweinefleisch	3 — 2 —
1 — Kalbfleisch, wovon der Brate 10 auch mehr Pf.	2 — 4 —
1 — Kalbfleisch, wovon der Brate 8 bis 10 Pf.	1 — 4 —

Bier-Taxe.

1 Tonne Stadtbier	2 rthl. — mgr.
1 Maas dito	6 pf.
1 Tonne Doppelbier	3 rthl. 12 mgr.
1 Maas dito	1 mgr. 2 pf.

Korn-Taxe,

1 Berl. Schff. Weizen	1 Rthl. 24 mgr.
1 — — Roggen	1 — 12 —
1 — — Gersten	1 — 6 —
1 — — Hafer	= — 24 —

Garn-Taxe.

18 Stück Mollgarn	= 1 Rthlr.
14 — — Wollgarn	= 1 —

Wollen-Taxe.

1 Stein 4 II Pfund	= 2 Rthlr
--------------------	-----------